

**SATZUNG**  
**über die Erhebung einer Abgabe zur**  
**Abwälzung der Abwasserabgabe**  
**aus Kleineinleitungen**  
**(Kleineinleiterabgabensatzung - KleinAbgS -)**  
**vom 15.12.2005**

*Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), des § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes (SächsVwModG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331) und den §§ 5, 6 des Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 373, 391) bzw. den §§ 7, 8 und § 17 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal, am 15.12.2005 folgende Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:*

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

(1) Der Abwasserzweckverband Götzenthal, nachfolgend Zweckverband genannt, erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG eine Abgabe.

(2) Zu den Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 zählt auch der durch die Erhebung der Abgabe nach Abs. 1 entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2006 der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsAbwAG.

**§ 2 Abgabentatbestand, Abgabenbefreiungen**

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.  
Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser je Tag aus

Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

(2) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichen Schmutzwasser ist abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasservorbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 3 AbwAG) mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird
3. oder nach dem Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Abs. 2 Nr. 1 entsprechen

1. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und
2. Kleinkläranlagen nach DDR-TGL 7762, die bis zu ihrer fristgemäßen Sanierung nach DIN 4261 mit Anlagen nach Nr. 2 gleichzusetzen sind, wenn sie für weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasserzufluss je Tag ausgelegt sind und einen Nutzraum von mindestens 1.000 l pro angeschlossenen Einwohner aufweisen.

(4) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und 2 dar.

**§ 3 Abgabenmaßstab**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

(2) Maßgebend für die Zahl der Einwohner nach Abs. 1 ist die zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, die für das Grundstück mit Hauptwohnsitz einwohnermelde-rechtlich erfassten Einwohner. Kann die Einwohnerzahl nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, wird sie geschätzt.

(3) Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne des § 2 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken dient, wird die Einwohnerzahl (Abs. 1) nach der vom Grundstück im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet, wobei jeweils 40 m<sup>3</sup> Schmutzwasser als ein Einwohner gelten.

**§ 4 Abgabensatz**

(1) Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstücks  
multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für  
eine Schadeinheit  
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(2) Die Abgabe nach § 3 Abs. 3 wird nach folgender Formel berechnet:

Mengen des jährlichen eingeleiteten Schmutzwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabesatzes für eine Schadeinheit  
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

- (3) Der Abgabesatz für eine Schadeinheit beträgt:
- a) ab dem 01. Januar 1996  
bis 31. Dezember 1997  
30,68 € (60,00 DM)
  - b) ab dem 01. Januar 1997  
35,79 € (70,00 DM)

(4) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt ab dem Kalenderjahr 2006 12,85€.

### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht sowie Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmalig für das Jahr 1996 und endet jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr, für das der Bescheid des Freistaates Sachsen über die Festsetzung der Kleineinleiterabgabe für das betreffende Kalenderjahr gegenüber dem Zweckverband Bestandskraft erlangt hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Zweckverband vor Ablauf des entsprechenden Monats schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an des zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

(3) Die Abgabenschuld entsteht jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) an dem Tag, wo der Bescheid des Freistaates Sachsen über die Festsetzung der Kleineinleiterabgabe für das betreffende Kalenderjahr gegenüber dem Zweckverband Bestandskraft erlangt hat.

(4) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.

(5) Die Abgabe wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Abgabenschuldner**

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist.  
Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 7 Pflichten des Abgabenschuldners, Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer schriftlich anzuzeigen.

(2) Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken (§ 3 Abs. 3) hat binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 5 Abs. 3) der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband die Jahresschmutzwassermenge (§ 3 Abs. 3) schriftlich anzuzeigen:

(3) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsAbwAG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 7 nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder die Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

### **§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kleineinleitersatzung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Meerane, den 15.12.2005

gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)